

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 143/63

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1965

Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Martha R. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
M. [REDACTED]-B. [REDACTED], P. [REDACTED] Landstr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Katharina Elisabeth R. [REDACTED]
geb. F. [REDACTED], M. [REDACTED]-B. [REDACTED], P. [REDACTED] Landstr. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. März 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Ludwig Anselm R. [REDACTED] betrieb als Alleininhaber eine Dampfziegelei. In dieses Unternehmen nahm er im Jahre 1937 zwei seiner Kinder als Gesellschafter auf, seinen Sohn Josef Friedrich als persönlich haftenden Gesellschafter und seine Tochter Anna als Kommandistin. Beiden wandte er dabei je 1/4 des Geschäftsvermögens zu. Ein Drittes Kind erhielt bei dieser Gelegenheit einen Betrag von 50.000 RM. Alle drei Kinder verpflichteten sich, den Wert des Empfangenen auf ihre Erb- und Pflichtteilsansprüche anrechnen zu lassen.

Im Jahre 1942 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Gesellschaftsvertrag. In ihm war bestimmt, daß beim Tode von Ludwig Anselm R. [REDACTED] die Gesellschaft mit seiner Witwe fortgesetzt werde, während beim Tode der beiden anderen Gesellschafter die Gesellschaft mit den

Ehegatten der Verstorbenen fortgeführt werden sollte. Ferner heißt es in dieser Bestimmung, daß beim Tode des Ehegatten oder bei seiner Wiederverheiratung die Gesellschaft mit den Kindern aus der betreffenden Ehe fortgeführt wird. Für den Ehemann der Gesellschafterin Anna enthält der Gesellschaftsvertrag noch die besondere Bestimmung, daß im Fall seiner Wiederverheiratung die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird, wenn seine Ehe mit der Gesellschafterin Anna kinderlos sein sollte. Nach dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag sollte in diesen Fällen an den Ausscheidenden oder seine Erben eine Abfindung nicht gezahlt werden; diese Regelung wurde später dahin geändert, daß der Ausscheidende oder seine Erben den Betrag erhalten sollten, um den ihr Geschäftsanteil zur Zeit des Ausscheidens den der Eröffnungsbilanz übersteigt.

Im Jahre 1951 starb die Gesellschafterin Anna, ohne Kinder zu hinterlassen; an ihre Stelle trat ihr Ehemann, der Tierarzt Dr. R. als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Zuvor war bereits Ludwig Anselm R. verstorben und von seiner Ehefrau Magdalena R. beerbt worden. Nach ihrem Tode im Jahre 1952 waren Dr. R. und Josef Friedrich R. die alleinigen Gesellschafter.

Im Jahre 1953 kündigte Dr. R. die Gesellschaft zum 31. Dezember 1953. Am 6. Januar 1954 heiratete Dr. R. die jetzige Klägerin. Am 24. Januar 1954 verstarb Josef Friedrich R. und wurde von der Beklagten allein beerbt. Im Verlauf des Rechtsstreits starb auch Dr. R. (1. Dezember 1957); an seiner Stelle führte dann die Klägerin als seine Alleinerbin den Rechtsstreit weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte, die das Unternehmen seit dem Tode ihres Ehemannes tatsächlich allein weiterführt, vertritt den Standpunkt, durch die Kündigung der Gesellschaft zum 31. Dezember 1953 sei diese aufgelöst und in das Stadium der Liquidation getreten. Aus dieser Liquidationsgesellschaft sei Dr. R. [REDACTED] sodann durch seine Wiederverheiratung ausgeschieden; das Unternehmen sei infolgedessen ihrem Ehemann zugefallen. Mit seinem Tode sei es anschließend im Wege der Erbfolge auf sie übergegangen.

Die Klägerin teilt den Standpunkt der Beklagten, soweit es sich um die Auflösung der Gesellschaft durch die Kündigung ihres Ehemannes handelt. Sie ist jedoch der Meinung, die Wiederverheiratungsklausel sei unwirksam, sie verstoße gegen Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GrundG und sei zudem sittenwidrig (§ 138 BGB). Zumindest aber müsse angenommen werden, daß diese Klausel im Liquidationsstadium nicht mehr anwendbar sei.

Demgemäß begehrt die Klägerin mit ihrer Klage die Feststellung, daß die Gesellschaft aufgelöst und zu liquidieren sei. Ferner verlangt sie die Verurteilung der Beklagten zur Mitwirkung bei der Liquidation.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klaganträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach den rechtlich fehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts ist der Ehemann der Klägerin nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages spätestens mit

seiner Wiederverheiratung am 6. Januar 1954 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Infolgedessen waren Josef Friedrich R. und nach seinem Tod die Beklagte berechtigt, den Betrieb als Erwerbsunternehmen fortzuführen. Damit entfällt die von der Klägerin gewünschte gemeinschaftliche Abwicklung.

I. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages ist wirksam. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Klausel mit der Abfindungsregelung in § 10 Abs. 2 so eng zusammenhängt, daß die Rechtswirksamkeit beider Bestimmungen nur einheitlich beurteilt werden kann. Auch wenn man dies bejaht, bedeutet die Regelung insgesamt weder einen unzulässigen Eingriff in ein durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 oder Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistetes Grundrecht, noch verstößt sie aus sonstigen Gründen gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten.

1. Das Grundgesetz schützt nicht nur die Freiheit der Eheschließung, es gewährleistet jedermann mit der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit auch das Recht, in den Grenzen des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG seine privaten Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei zu gestalten. Wo aber verschiedene Freiheitsrechte einander widerstreiten, bedarf es einer besonders sorgfältigen Güter- und Interessenabwägung, um beurteilen zu können, ob eine bestimmte Regelung, durch die sich jemand in der Ausübung eines Grundrechts beeinträchtigt fühlt, so untragbar erscheint, daß sie als ungültig anzusehen ist (Dürig in Festschr. Nawiasky 1956 S. 157 ff, 171 f; Erna Scheffler in Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte Bd. IV/1 S. 274, 318; BVerwG NJW 1962, 1532, 1534 = BVerwGE 14, 19, 27; vgl. auch BGHZ 24, 72, 80). Eine solche Abwägung hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung aller wesentlichen

Gesichtspunkte und mit zutreffendem Ergebnis vorgenommen. Hierbei hat es auf der einen Seite den Zweck der umstrittenen Regelung berücksichtigt, den es rechtlich fehlerfrei darin sieht, das ausschließlich von Ludwig Anselm R. stammende und seinen Kindern unentgeltlich zugewandte Gesellschaftsvermögen für die Familie R. zu erhalten. Gegenüber diesem sittlich einwandfreien Zweck der Regelung hält es auf der anderen Seite zutreffend die Folgen für den betroffenen Gesellschafter für erträglich, da diesem Gesellschafter bei seiner Wiederverheiratung nichts entzogen werde, was er durch eigene Tätigkeit erworben habe; überdies sei zu bedenken, daß Dr. R. und seine Ehefrau dem Gesellschaftsvertrag seinerzeit ausdrücklich zugestimmt hätten und dieser Vertrag ihnen auch Vergünstigungen eingeräumt habe.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch die erbrechtliche, vor allem beim gemeinschaftlichen Testament weit verbreitete Wiederverheiratklausel zum Vergleich herangezogen. In der Tat besteht hier eine ähnliche Interessenlage wie bei einer letztwilligen Verfügung, durch die der überlebende Ehegatte als Vorerbe und für den Fall seines Todes oder seiner Wiederverheiratung die gemeinschaftlichen Kinder als Nacherben eingesetzt werden. Obschon nach einer solchen Bestimmung der zunächst Begünstigte, wenn er sich wieder verheiratet, in der Regel nicht weniger und oft sogar noch stärker wirtschaftlich benachteiligt ist als der Rechtsvorgänger der Klägerin, der bei erneuter Eheschließung lediglich seine Beteiligung am Stamm des gesellschaftlich gebundenen Familienvermögens wieder verlieren sollte, ist die Wirksamkeit von Wiederverheiratklauseln in letztwilligen Verfügungen, soweit ersichtlich,

bisher nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Ebenso wenig lassen sich durchgreifende Bedenken gegen die hier umstrittene Vertragsklausel herleiten, die ebenfalls nur aus beachtenswerten Beweggründen und in angemessener Weise den Übergang des Familienvermögens in fremde Hände verhindern, nicht aber auf die Entschlußfreiheit eines heiratswilligen Gesellschafters einwirken soll.

Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß die von der Klägerin beanstandete Vertragsregelung nicht auf den Fall der Wiederverheiratung beschränkt ist. Entgegen den Ausführungen der Revision regelt nämlich der Gesellschaftsvertrag - auch insoweit den oben erwähnten Testamenten vergleichbar - den Fall, daß der überlebende Ehegatte stirbt, ohne aus seiner Ehe mit einem Angehörigen der Familie R. Kinder zu hinterlassen, ebenso wie den hier zu entscheidenden Tatbestand der Wiederverheiratung. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 soll, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet, die Gesellschaft mit den Kindern aus der betreffenden Ehe - also nicht mit familienfremden Erben - fortgesetzt werden. Sind solche Kinder nicht vorhanden, so wächst der Anteil des durch Tod oder Wiederverheiratung ausgeschiedenen Gesellschafters den übrigen, zur Familie Rosbach gehörigen Gesellschaftern zu. Daß dies auch für den Todesfall gilt, ergibt sich eindeutig aus § 10 Abs. 2, der von einem Herauszahlungsanspruch der Ausscheidenden "oder ihrer Erben" spricht. Soweit sich diese Bestimmung auf Erben bezieht, kann sie nur den Fall im Auge haben, daß der überlebende Ehegatte stirbt, ohne wieder geheiratet zu haben, und ohne aus seiner Ehe leibliche Erben zu hinterlassen. Denn dies ist der einzige Fall, in dem nach dem Vertrag eine Abfindung von Erben überhaupt in Betracht kommen kann. Es ist daher nicht richtig, die

Regelung des § 10 nur unter dem Gesichtspunkt der Wiederverheiratung des Dr. R. zu sehen. Das Schwergewicht dieser Regelung liegt vielmehr auf dem folgerichtig durchgeführten Gedanken der Familienbindung des Gesellschaftsvormögens, der es erforderte, dem Ehegatten eines Familienmitglieds eine Beteiligung an diesem Vermögen nur für die Dauer seiner Familienzugehörigkeit einzuräumen.

3. Gegen die Wirksamkeit der Wiederverheiratungsklausel sprechen auch keine gesellschaftsrechtlichen Gründe. Zwar werden vor allem im neueren Schrifttum Zweifel geäußert, ob Vereinbarungen, nach denen ein ausscheidender Gesellschafter keine oder nur eine der Höhe nach wesentliche begrenzte Abfindung erhalten soll, im Hinblick auf § 138 BGB gültig seien (vgl. Knöchlein, DNotZ 1960, 452, 455; Schlegelberger/Geßler, HGB 4. Aufl. § 138 Rn. 27, 27a, 27b m.w.N.). Diese Zweifel beziehen sich aber in der Hauptsache auf Fälle, in denen durch eine solche Klausel eine Kündigung über Gebühr erschwert, ein Gesellschafter auf Kosten seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Willkür der anderen ausgeliefert oder Gläubiger benachteiligt werden. Solche Gesichtspunkte scheiden hier aus.

4. Demnach kann der umstrittenen Vertragsregelung die sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Sie nahm dem Ehemann der Klägerin bei erneuter Heirat nicht mehr, als was seine erste Ehefrau durch eine unentgeltliche Zuwendung ihres Vaters erhalten hatte. Diese Zuwendung war von vornherein mit der Möglichkeit belastet, an die Familie Rosbach zurückzufallen, wenn Dr. R. nach kinderlos gebliebener Ehe mit Anna R. starb oder sich wieder verheiratete und dadurch endgültig aus

der Familiengemeinschaft ausschied. Trotz dieser Möglichkeit bot der unter Mitwirkung von Dr. R. [REDACTED] abgeschlossene Vertrag für seine damalige Ehefrau und ihn erhebliche Vorteile, die ihnen ohne Gegenleistung zugeflossen sind. Wenn ihnen diese Vorteile nur so lange verbleiben sollten, wie der innere Grund für die Zuwendung, die Bindung des Empfängers an die Familie, fortbestand, so kann von einer sittenwidrigen Benachteiligung durch die Wiederverheiraturungsklausel keine Rede sein (vgl. auch BGHZ 34, 80, 83 f; BGH WM 1962, 462).

II. Das Berufungsgericht legt die Wiederverheiraturungsklausel in § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages dahin aus, daß sie auch für den Zustand der Abwicklung gelte, in dem sich die Gesellschaft infolge der Kündigungs-erklärung des Dr. R. [REDACTED] befunden habe. Der für diese Klausel maßgebende Gedanke, das Vermögen der Familie R. [REDACTED] zu erhalten, sei durch die Auflösung der Gesellschaft nicht gegenstandslos geworden. Sie habe vielmehr ihre volle Bedeutung behalten. Es fehle an einem einleuchtenden Grund für die Annahme, die Gesellschafter hätten den wiederverheirateten Ehegatten zwar nicht für den Fall, daß das Unternehmen als Erwerbsgesellschaft noch bestand, wohl aber nach Eintritt in das Liquidationsstadium im Genuß des von der Familie R. [REDACTED] überkommenen Vermögens belassen wollen. Eine Beschränkung der Klausel auf das verbende Unternehmen hätte sie praktisch ausgehöhlt, wertlos gemacht und einer Umgehung Tür und Tor geöffnet. Das könne nicht der Wille der Vertragsschließenden gewesen sein.

Diese Vertragsauslegung greift die Revision erfolglos an.

1. Soweit die Revision geltend macht, die Wieder-
verheiraturungsklausel habe lediglich für den Fall, daß
die Gesellschaft fortbestand, den Einfluß der zweiten
Ehefrau ausschalten und zugleich eine zu starke Belastung
der Gesellschaft durch die Abfindungsschuld verhüten sol-
len, setzt sie ihre eigene Auffassung vom Sinn und Zweck
der Klausel an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung;
das ist unzulässig.

2. Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die Wieder-
verheiraturungsklausel auch nach der Auflösung der Gesell-
schaft gilt, hat das Berufungsgericht die Rechtslage zum
Vergleich herangezogen, wie sie nach den gesetzlichen Vor-
schriften über das Ausscheiden oder den Ausschluß von Ge-
sellschaftern besteht. Es entnimmt der einschlägigen Rechts-
sprechung und dem Schrifttum den Grundsatz, daß diese Vor-
schriften auch im Abwicklungsstadium anwendbar seien. Dem-
gegenüber beruft sich die Revision darauf, daß nach der
Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 1, 324, 331 f;
BGH LM HGB § 142 Nr. 5) bei der Frage der Zubilligung ei-
nes Übernahmerechts nach § 142 HGB nach Auflösung der Ge-
sellschaft die besonderen Verhältnisse und der Zweck der
Abwicklung zu berücksichtigen seien. Das ist zwar richtig,
spielt jedoch für die vorliegende Entscheidung keine Rolle.
Denn es geht hier nicht um die Ausschließung eines Gesell-
schafters aus wichtigem Grund - etwa wegen vertragswidri-
gen Verhaltens - , sondern um die Auslegung und Anwendung
einer Vertragsbestimmung, die nach den bindenden Fest-
stellungen des Berufungsgerichts in erster Linie das Ge-
schäftsvermögen den Familienangehörigen erhalten soll und
deshalb auch nach der Auflösung der Gesellschaft ihre Be-
deutung behalten hat.

3. Die Revision meint ferner, die Auffassung des Berufungsgerichts führe zu der unmöglichen Folge, daß Dr. R. [REDACTED], wenn die Liquidation bereits ganz oder teilweise durchgeführt gewesen wäre, das Empfangene wieder hätte zurückgeben müssen; denn für die Anwendung der Wiederverheiratungsklausel könne es vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus keinen Unterschied machen, wie weit die Abwicklung bereits vorgeschritten sei. Diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es führt dazu aus, einem Versuch des betreffenden Gesellschafters, die Wiederverheiratungsklausel dadurch zu umgehen, daß er die Gesellschaft kündigte und das Ende der Abwicklung abwartete, um erst dann zu heiraten, hätte möglicherweise die Arglisteinrede entgegengestanden. Immerhin weise das Vertragswerk insoweit eine Lücke auf. Indessen sei oberster Grundsatz für die Auslegung des Gesellschaftsvertrages, dem Willen der Beteiligten soweit wie irgend möglich Geltung zu verschaffen. Diese Auffassung ist richtig. Wenn es den Vertragschließenden nicht gelungen sein sollte, die angestrebte Erhaltung des Familienvermögens durch eine entsprechende Fassung des Vertrages für alle denkbaren Fälle zu sichern, so spricht dies nicht gegen eine Vertragsauslegung, die eine zweckgerechte Anwendung der Wiederverheiratungsklausel wenigstens im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen gewährleistet. Entgegen den Ausführungen der Revision berücksichtigt eine solche Auslegung angesichts der Vorteile, die der Gesellschaftsvertrag den Eheleuten R. [REDACTED] im übrigen zunächst bot, auch hinreichend den Standpunkt und die Interessen dieser Vertragsparteien.

III. Schließlich rügt die Revision, daß das Berufungsgericht einen mit Schriftsatz vom 15. Januar 1963 angekündigten und im letzten Verhandlungstermin vom 25. Janu-

ar 1963 ergänzten Beweisantrag der Klägerin zurückgewiesen hat. Der Antrag bezog sich auf die Behauptung, Dr. R. [REDACTED] und Josef Friedrich R. [REDACTED] hätten sich im Verlauf ihrer Verhandlungen über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages darüber geeinigt und seien in der Folgezeit davon ausgegangen, daß die Wiederverheiratsklausel nicht mehr gelten solle. Hierzu macht die Revision geltend, die Klägerin habe mit diesem Beweiserteilen nur ihr früheres Vorbringen wiederholt. Auch diese Rüge ist unbegründet. Im Termin vom 14. Oktober 1960 vor dem Landgericht haben die Parteien auf Befragen übereinstimmend erklärt, die seit 1951 über Vertragsänderungen geführten Verhandlungen hätten zu keinem Ergebnis geführt. Dem Berufungsgericht ist daher kein Rechtsfehler unterlaufen, wenn es die nachträgliche Behauptung der Klägerin, man habe sich damals doch über die Aufhebung der Wiederverheiratsklausel geeinigt, nicht nur als verspätet angesehen, sondern auch deshalb unbeachtet gelassen hat, weil sie dem in der früheren Erklärung vom 14. Oktober 1960 liegenden Geständnis widersprach und bei einer Vertragsänderung überdies auch die erst Ende 1952 verstorbene Gesellschafterin Magdalena R. [REDACTED] hätte mitwirken müssen. Daß die damals vorgesehene Vertragsänderung nicht zustande gekommen ist, räumt im übrigen auch die Revision ein. Sie meint nur, der jetzige Standpunkt der Beklagten widerspreche dem früheren Verhalten ihres Ehemannes und sei daher mit Treu und Glauben unvereinbar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt war das Vorbringen der Klägerin nicht erheblich. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Verhandlungen zwischen Josef Friedrich R. [REDACTED] und Dr. R. [REDACTED] eine umfassende Vertragsänderung zum Ziel. Nachdem diese Vertragsänderung unstreitig nicht zustande gekommen ist, kann die Klägerin nicht nach Treu und Glau-

ben verlangen, entgegen der wirklichen und auch für ihren Rechtsvorgänger bei unbefangener Betrachtung erkennbaren Rechtslage so gestellt zu werden, als hätte man sich über einen einzelnen Verhandlungspunkt, den Wegfall der Wiederverheiratungsklausel, ohne Rücksicht auf das sonstige Verhandlungsergebnis endgültig geeinigt.

Die Kosten ihrer hiernach erfolglosen Revision hat die Klägerin nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Bundesrichter
Dr. Bukow ist
beurlaubt und
deshalb verhin-
dert zu unter-
schreiben

Dr. Fischer

Dr. Schulze

Fleck